

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Schönberg
Redaktion und Expedition: Berlin S. W., Schilderstraße 6
Ersch.: Hermanns Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. W. 53

Inserationspreis:
Geschäftsanzeigen kosten die sechsgehaltene Kolonietabelle 40 Pfennig
Schluß für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

Finanzen und finanzielle Leistungen unserer Organisation im 1. Kriegsjahr.

Allgemein werden von den Kollegen, den im Felde stehenden wie den daheimgebliebenen, die Maßnahmen unserer Organisation bei Kriegsausbruch verstanden und anerkannt, die finanziellen Leistungen für die Mitglieder und Angehörigen der Kriegsteilnehmer voll gewürdigt, und allgemein zeigte sich auch das Bestreben der Daheimgebliebenen, die außergewöhnlichen Leistungen der Organisation an die Kriegsfamilien, die im Statut nicht begründet sind, durch besondere finanzielle Zuschüsse wirksamer zu gestalten. Diese besonderen Leistungen der Kollegen wollen wir heute nicht weiter berühren, sondern nur feststellen, was die Organisation getan hat.

Unter Belassung sämtlicher statutarischer Rechte wurde alsbald nach Beginn des Krieges die Unterstützung an die Kriegsfamilien beschlossen und ausgeführt. Sie allgemein einzuführen war finanziell unmöglich in Rücksicht darauf, weil niemand wußte, wie lange der Krieg dauert. Es wurden die nach Lage der Sache Bedürftigsten berücksichtigt. Auch mußte dem Umstände Rechnung getragen werden, daß mit jeder Woche die Zahl der Kriegsfamilien steigt und die Zahl der Beitragszahler abnimmt. Heute nach 15 Monaten Weltkrieg sehen wir, wie richtig diese Finanzpolitik unseres Verbandes war.

Trotzdem im ersten Kriegsjahr dem Verbands 7607 neue Mitglieder zugeführt wurden, sank die Mitgliederzahl vom 1. Juli 1914 bis 1. Juli 1915 von 51 611 auf 24 812. Das sind weniger 26 799, deren Beiträge ausfielen. Die Einnahmen des Verbandes wurden dementsprechend stark beeinträchtigt. An Eintrittsgeldern und Beiträgen wurden vereinnahmt:

im 3. Quartal 1914: 210 200 Mk.
im 4. Quartal 1914: 183 800 Mk.
im 1. Quartal 1915: 181 700 Mk.
im 2. Quartal 1915: 159 500 Mk.

Zusammen 738 200 Mk.

Die Steigerung im 1. Quartal 1915 ist eine Folge der Beitragserhöhung nach den Beschlüssen des letzten Verbandstages, die am 1. Januar 1915 in Kraft traten. Mit der Beitragserhöhung stiegen aber auch andererseits die Leistungen. Sehen wir dem gegenüber die Ausgaben an und die interessante Feststellung, wieviel Prozent der Beiträge auf die Unterstützung überhaupt und im einzelnen auf die verschiedenen Unterstützungsweige entfallen:

Jahr:	Staatliche Unterstützung	Unterstützung durch die Kriegsfamilien	Unterstützung durch die Kriegsteilnehmer	Unterstützung durch die Kriegsteilnehmer	Unterstützung durch die Kriegsteilnehmer	Unterstützung durch die Kriegsteilnehmer	Unterstützung durch die Kriegsteilnehmer	Unterstützung durch die Kriegsteilnehmer	Unterstützung durch die Kriegsteilnehmer	Unterstützung durch die Kriegsteilnehmer	Unterstützung durch die Kriegsteilnehmer
3. Quartal 1914	52 600	25 100	8 850	1 800	2 000	1 000	1 170	1 170	1 170	1 170	1 170
4. " 1914	52 200	14 700	9 600	2 800	1 500	1 500	1 500	1 500	1 500	1 500	1 500
1. " 1915	55 200	9 200	13 700	2 200	3 700	3 400	3 400	3 400	3 400	3 400	3 400
2. " 1915	35 200	4 400	12 500	3 200	4 100	4 100	4 100	4 100	4 100	4 100	4 100
Zusammen	157 200	54 300	44 600	11 100	20 400	11 500	11 500	11 500	11 500	11 500	11 500

Das sind vom 100 während der gleichen Zeit vereinnahmter Beiträge

228 74 60 15 35 16 74

Also fast die Hälfte der Unterstützung überhaupt entfällt auf die Kriegsunterstützung. Auch im 3. Quartal 1915 sind nach den gemachten Aufzeichnungen schon wieder mehr als 40 000 Mk. an Kriegsunterstützung gezahlt. Selbstverständlich sind das alles nur die Leistungen aus der Hauptkasse, die lokalen Unterstützungen sind nicht miteingerechnet.

Angeichts dieser außerordentlichen Leistungen und der andauernden Abnahme der Beitragszahler durch Einberufungen von Mitgliedern ist auch die Schwächung unserer Verbandsfinanzen zu verstehen. Die Ausgaben übersteigen die Einnahmen in den

einzelnen Quartalen, d. h. es wurde mehr ausgegeben als eingenommen

im 3. Quartal 1914 rund 24 700 Mk.
im 4. Quartal 1914 rund 114 000 Mk.
im 1. Quartal 1915 rund 1 600 Mk.
im 2. Quartal 1915 rund 7 600 Mk.

Zusammen rund 147 000 Mk.

Die während dieser 4 Quartale vereinnahmten Zinsen in Höhe von 53 000 Mk. noch mit in Rechnung gestellt, läßt die Mehrausgabe gegenüber den Einnahmen auf 200 000 Mk. ansteigen. Diese Ziffern zeigen einerseits, daß die Kollegen, die Sinn für die Notwendigkeit haben, unsere Organisation möglichst finanzkräftig zu erhalten, alles aufbieten müssen, um ein besseres Gleichgewicht in unseren Finanzen herbeizuführen. Das kann geschehen durch Neuwerbungen für die Organisation, durch Zuführung neuer Mitglieder. Tausende unorganisierter Kollegen sind noch für die Organisation zu gewinnen. Sie genießen die Organisationserfolge, die Erfolge, die unsere Kriegerkollegen mit geschaffen haben. Sie haben auch die Pflicht, die Einrichtung zu fördern, die diese Erfolge ermöglichte: das ist die Organisation! Mahnt die Unorganisierten immer an diese Pflicht, bis sie sie auch als ihre Pflicht erkennen und dem Verbands beitreten.

Andererseits begründen aber unsere Finanzverhältnisse auch die Maßnahmen, die in diesem Jahre im Interesse der Kriegsfamilien getroffen wurden und den heftigsten Körperkassen in der Weihnachtsunterstützung der Kriegsfamilien Beschränkung auferlegten. Trotzdem die ausgeworfene Weihnachtsunterstützung pro Familie eine geringere ist als im vorigen Jahre, wird die Gesamtsumme ungefähr die gleiche sein, weil die Zahl der Kriegsteilnehmer sich verdoppelt hat. Das werden die Kollegen nun so eher zu würdigen wissen angesichts der geminderten Finanzkraft des Verbandes.

Wir dürfen deshalb aber auch von den daheimgebliebenen Kollegen erwarten, daß sie auch in diesem Jahre ihr Aushereins tun, um den Kriegsfamilien eine Weihnachtsfreude zu bereiten.

Wie wird eine Kriegsbeschädigung abgeschätzt?

Die Seeresangehörigen erhalten für Dienstbeschädigungen eine Rente. Als Dienstbeschädigungen gelten Gesundheitsstörungen, die infolge einer Dienstverletzung oder durch die dem Militärdienst eigenentümlichen Verhältnisse verursacht oder veranlaßt sind. Voraussetzung des Antruchs auf Verrentung ist eine meßbare Verminderung der Erwerbsunfähigkeit. Dabei ist es belanglos, ob der Schaden in einer äußeren Verletzung oder einer inneren Erkrankung (wie Rheumatismus) usw. besteht. Bei der Beurteilung des Grades der Erwerbsunfähigkeit ist der von dem Verletzten vor seiner Einstellung in den Militärdienst ausgeübte Beruf zu berücksichtigen. Hat der Verletzte keinen besonderen Beruf ausgeübt, so erfolgt die Beurteilung nach der allgemeinen Erwerbsunfähigkeit. Unter diesem Begriff ist die zur gewöhnlichen auf Erwerb gerichteten Arbeit erforderliche körperliche und geistige Leistungsfähigkeit zu verstehen. Der dem einzelnen durch die Verletzung in der Ausübung seiner Arbeitskraft und Arbeitsbefähigung erwachende wirtschaftliche Schaden ist bei der Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit ebenso zu berücksichtigen wie die eigentliche Einbuße an der rohen Arbeitskraft. Angemessene Entschädigungen, Beschränkung in der Wahl der Arbeitsgegenstände, dadurch bedingte Herabsetzung der Löhne zum wirtschaftlichen Wettbewerb mit anderen Arbeitern usw. sind in Betracht zu ziehen.

Als geschädigt gelten alle Personen, die in ihrer Erwerbsfähigkeit um mehr als 10 Proz. beschränkt sind. Teilweise Erwerbsunfähigkeit liegt bei einer Beschränkung um 10 bis 90 Proz. vor. Völlige Erwerbsunfähigkeit liegt vor bei Personen, die auch nach Abschluß der ärztlichen Behandlung körperlich um mehr als 90 Proz. beeinträchtigt sind oder die bei Wiederaufnahme der Erwerbsfähigkeit eine Verschlimmerung des Leidens zu gewärtigen haben. Die Feststellung des Maßes und Grades der teilweisen Arbeitsfähigkeit wird von den Ärzten vorgenommen. Wie aus dem Folgenden schon hervorgeht, gibt es für die einzelnen Leiden und Verletzungen keine feststehenden Entschädigungssätze. Im Laufe der Zeit haben sich aber doch durch die Rechtsprechung usw. Anhaltspunkte herausgebildet. Hier sind einige Beispiele; die Ziffern bedeuten in Prozenten den Schaden, den man als durch die Verletzung begründet, angenommen hat: Verlust des rechten Daumens 30 bis 35, Steifheit des Daumens 15 bis 20, Verlust des linken Daumens 20 bis 30, Steifheit 15 bis 20, Verlust des rechten Zeigefingers 10 bis 20, Verfrümpelung oder Steifheit desselben ebensoviel, Verlust des Nagelgliedes des linken Zeigefingers 10 bis 20, Verlust der Hälfte des rechten Mittelfingers 10, Verlust des ganzen Mittelfingers 10 bis 15, Verlust des linken Mittelfingers 10, Verlust des Daumens, Zeige- und Mittelfingers der rechten Hand 30, Steifheit des rechten Daumens und Zeigefingers 25, Verlust der beiden ersten Glieder des Zeigefingers sowie des ganzen Mittelfingers 33 1/2, völlige Versteifung der rechten Hand und des Handgelenks 60 bis 66 2/3, Verfrümpelung der linken Hand 30, Verlust des rechten Daumens und der Hälfte des linken Daumens 40, gänzlicher Verlust der rechten Hand 65 bis 75, gänzlicher Verlust der linken Hand 50 bis 60, Verlust des rechten Armes 70 bis 80, Gebrauchsunfähigkeit und Steifheit des Armes 70, Verlust des linken Armes 60 bis 75, völlige Steifheit dieses Armes 50 bis 60, Verlust der großen rechten Zehe nichts oder 10, Verlust des größeren Teiles des linken Fußes 33 1/2, Verlust des linken Fußes 50 bis 60, Verlust des rechten Fußes 60, Amputation des linken Beines unterhalb des Kniegelenks 50 bis 60, Verlust des rechten Unterschenkels 65, Amputation des rechten Beines im Obersehenkel 70 bis 75, völlige Steifheit des rechten Beines 33 1/2, Versteifung eines Kniegelenks 33 1/2, Verlust eines Auges 33 1/2, Verlust eines Auges mit Herabsetzung der Sehstärke des anderen 30, Erblindung der linken beider Augen 25, völlige Erblindung 100, doppelter Leistenbruch 10 bis 15, Verlust des Gehörs auf einem Ohr ganz, auf dem anderen zum Teil 40, Lungen Schaden mit Keimung zu Blutungen 33 1/2, Herzerkrankung 60 bis 70, Verfrümpelung der Wirbelsäule 33 1/2, schwere Nervenlähmung durch Rückenverletzung 30, Verlust des rechten Auges und des linken Vorderarms 75, Verlust der Wirbelsäule 90, hochgradige nervöse Schwäche 66 2/3 Proz.

Die so Geschädigten erhalten nur einen Teil der Vollrente, die für einen Gemeinen 340 Mk., Unteroffizier 600 Mk., Zugewandten 720 Mk., Feldwebel 900 Mk. beträgt. Ist die Dienstbeschädigung durch den Krieg herbeigeführt, so tritt noch eine Kriegszulage von 15 Mk. pro Monat hinzu. Für grobe und schwere Verletzungen erkennt das Gesetz noch Verlustminderungszulagen; sie betragen bei dem Verlust einer Hand, eines Fußes, der Lende, des Gehörs auf beiden Ohren monatlich je 27 Mk., bei Verlust oder Erblindung beider Augen 31 Mk. Bei geringeren Verletzungen wie dem Verlust eines Auges, der Zerrung der Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit einer Hand, eines Armes, eines Fußes, eines Beines usw. kann eine Zulage gewährt werden. Ist die Beschädigung so schlimm, daß die Erwerbsfähigkeit um mehr als 66 2/3 Proz. beeinträchtigt ist, so tritt zu den Renten vom Staat noch die Zivilistenrente aus der Invalidenversicherung. Wenn wir an ein gewöhnlicher Kriegsteilnehmer hätte das rechte Bein völlig verloren und er hätte die meiste Hälfte Rente von 80 Proz. unbedingte erhalten.

Er erhält nun:	
Grundrente pro Jahr 21 Mk., pro Monat	34,50 Mk.
Kriegszulage	15,- "
Versicherungszulage	21,- "
Invalidenrente aus der Invalidenversicherung	16,- "
Zusammen pro Monat	93,40 Mk.

Die Grundrente kann und wird gekürzt werden, wenn nach einiger Zeit Besserung oder Gewöhnung festgestellt wird. Der Arbeitsverdienst allein soll hier ohne Einfluß sein. Die anderen Zulagen bleiben. Es konnte nur noch die Invalidenrente wegfallen, wenn angenommen wird, daß die Erwerbsbeschränkung weniger wie 66% Proz. beträgt und Invalidität nicht mehr vorliegt. Es steht zu erwarten, daß die einschlägigen Gesetze nach dem Kriege geändert werden.

Soziale Ausgestaltung der Reichswochenhilfe.

Der Bund Deutscher Frauenvereine eröffnete im Laufe dieses Jahres zur sozialen Ausgestaltung der Reichswochenhilfe. Es wird dort die Zusammenarbeit der schon bestehenden Organisationen für Mutter- und Säuglingsfürsorge, der Jugend- und Gemeindefürsorge mit den Krankenkassen und Versicherungsverbänden, die Träger der Reichswochenhilfe sind, verlangt. Es soll durch diese Zusammenarbeit eine ärztliche Beratung der Mutter und pflegerische Beaufsichtigung der Mutter und des Säuglings ermöglicht werden. Infolge der immer eindringlicheren Maßnahmen der Ärzte richteten die meisten Gemeinden Säuglingsberatungsstellen ein, während in Landkreisen Sanderziehungsanstalten eingerichtet wurden. Der Beratung durch den Arzt konnte nur für millende Mütter ausgeübt (in der Regel 8-10 Mk. im Monat für 3 Monate). Die Kräfte der Mütter nicht nur eine bessere Ernährung ermöglichen, sondern sie auch für die durch Erwerbsarbeit verlorene Zeit entschädigen. Die Hausbewohner der Säuglingspflegerin ergaben die ärztliche Beratung. Dazu trat die gewöhnliche Aufsicht über das Zickfingerverhalten und die Verantwortung als Kontroll- und Beratungsstelle für besonders gefährdete Säuglinge. Die Gesetzgebung der Reichswochenhilfe bedeutet eine Entlastung der Gemeinden in finanzieller Hinsicht, da durch die Bestimmungen vom 3. Dezember 1911 alle Ehefrauen kranken- oder invalidenversicherter Kriegsteilnehmer und alle selbstverschuldeten Mütter und Kinder von Kriegsteilnehmern ein Stillgeld in Höhe von 15 Mk. im Monat für 3 Monate erhalten. Eine Entlastung der Mutterberatungsstellen bedeutet die Reichswochenhilfe nicht, denn in der Regel werden die Krankenkassen und Versicherungsverbände die Gewährung des Stillgeldes von einer Entlastung der Mutterberatungsstellen abhängig. Hierdurch wurde der Kreis der Frauen, die die Beratungsstellen benutzen, stark vergrößert. Das führte zur Veranlassung ehrenamtlich tätiger, zumeist nicht vorgeschuldeten Kräfte. Wenn aber irgendwo, so in hier die Arbeit unangebildeter Kräfte nicht am Platze. Die Säuglingspflege darf nicht den Charakter der Krankenpflege erhalten, denn der überwiegende Teil der Frauen hat den gewöhnlichen Lebenslauf mit dem Stillgeld, der bei vielen nur eine Gegengabe für ihre Versicherungsbeiträge ist. Auch hat die Säuglingskontrolle nur dann Wert, wenn sie durch dazu ausgebildete Kräfte ausgeübt wird, was das auch von ärztlichen Autoritäten verlangt wird.

ihnen freiwillig einzuführen. Damit entlasten sie den Staat heute etwas und zwingen ihn, moralisch weiter mitzuhelfen, weil sie dieses unter der Voraussetzung leisten, daß der Staat weiter helfen wird."

Die ortsüblichen Tagelöhne.

die nach der Reichsversicherungsordnung jetzt für "Ortslöhne" heißen, sollen neu festgesetzt werden, und zwar erstmalig auf die lange Zeit von vier Jahren und allgemein im Deutschen Reich. Es sollte das schon im Vorjahr geschehen, die Vorarbeiten wurden aber durch eine Bundesratsverordnung unterbrochen. Die neuen Sätze sollen am 1. Januar 1916 in Kraft treten. Der Ortslohn hat eine vielfache Wichtigkeit. Er dient z. B. in der Krankenversicherung zur Berechnung der Beiträge für alle "Landkrankenversicherungsleistungen" Personen, das sind die Hausgewerbetreibenden, die Landarbeiter und die Dienstboten, wenn durch Ortsstatut nichts anderes bestimmt ist. Bei den unabhängigen Arbeitern richten sich Beiträge und Leistungen unter allen Umständen nach dem Ortslohn. Weiter hat sich allgemein für alle Arbeiter, auch die gewerblichen, die Gewerkschaften herausgebildet, daß sie mit als Krankenversicherungspflichtig angesehen werden, wenn sie weniger als ein Drittel des Ortslohns verdienen. In der gewerblichen Unfallversicherung wird nach ihm die Berechnung der Unfallrente vorgenommen, wenn der Jahresarbeitsverdienst des Versicherten nicht das Dreifache des Ortslohns erreicht. Weiter dient er für solche der Invalidenversicherung angehörigen Personen, die nicht Mitglieder einer Krankenkasse sind, zur Berechnung der Invalidenversicherungsbeiträge. Nach dem Ortslohn werden auch die Familienunterstützungen der zu Friedensübungen eingezogenen Mannschaften des Heeres und der Marine, nach § 21b der Gewerbeordnung der Höchstbeitrag der Entschädigung an die Unternehmer bei Vertragsbruch der Arbeiter und schließlich noch die Unfallrenten der Gefangenen bemessen.

Es ist ein bekannter Umstand, daß die behördlich festgesetzten Ortslöhne meist viel zu niedrig sind und mit den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Nach der amtlichen Zusammenstellung gibt es Sätze von 120 Mk. für erwachsene männliche Arbeiter. Kamentlich die Provinz Sachsen "zeichnet" sich nach dieser Richtung hin aus. Für erwachsene weibliche Personen geht der Satz bis auf 70 Pf. herunter, für jugendliche Arbeiter auf 40 Pf. Es gibt noch viele Großstädte, die für erwachsene männliche Arbeiter nicht mehr wie 3 Mk. festgesetzt haben. Diese zu niedrigen Festsetzungen bedeuten natürlich eine erhebliche Schwächung der Arbeiterkraft. Es müßte daher alles daran gesetzt werden, die Ortslöhne überall zu erhöhen. Die Lebensmittelpreise haben eine ungeahnte Höhe erreicht, und es ist nicht anzunehmen, daß sie auf den früheren Stand zurückgehen. Hier und da sind die wirklich gezahlten Löhne dieser "Entwicklung" schon angepaßt worden und nach dem Kriege wird und muß das in noch größerem Umfang geschehen. Auf alles das muß bei der Festsetzung Bedacht genommen werden.

Die endgültige Festsetzung der Ortslöhne geschieht durch die Oberversicherungsämter, die Gemeindebehörden, Krankenkassenverbände, Berufsvereinigungen usw. sollen darüber zuvor gutachtlich geäußert werden. Es gilt also, auf diese Stellen in dem hier dargelegten Sinne rechtzeitig einzuwirken.

In Verteidigung des Vaterlandes.

- Gesellen und aus der Poststelle:
- Angsburg die Kollegen: Kaiser Ed., Josef Sauer, Johann Pachtold, Johann Kellermann, Lorenz Edel, Johann Zehrmann, Thom. Tod, Ottmar Schneider, Josef Jannietz, Sebastian Schlichter, Josef Waidhammer, Franz; Kaiser der Kollege: Hermann Kändlermann, gen. Kaiser, Franzosenstraße; Berlin die Kollegen: Willi Hoffmann, Maschinenarbeiter, Kassenstr. 11; Franz Koranski, Maschinenarbeiter, Schulstr. 11; Georg Kahl, Brauer, Schulstr. 11; Dresden die Kollegen: Richard Ziebis, Richard Franz, Wilhelm Kordisch, Hilfsarbeiter, Sauerstr. 11; Leo Friedrich, Brauer, Franzosenstraße; Friedrich Sauer, Hilfsarbeiter, Malzfabrik; Alfred Göttsch, Hilfsarbeiter, Franzosenstraße; Kurt Kerbis, Hilfsarbeiter, Hoffmannstr.; Max Kupper, Brauer, Franzosenstraße; Richard Sauer, Paul Gübler, Hilfsarbeiter, Franzosenstraße; Franz Sauer, Robert Bräuer, Paul Krüger, Franzosenstraße; Georg Stabel, Hilfsarbeiter, Franzosenstraße; Johann Sauer, Franzosenstraße; Johann die Kollege: Friedrich Sauer, Hilfsarbeiter, Franzosenstraße; Köln die Kollegen: Michael Kleinlein, Franz, Reich, Hülser, Richard Sauer, Kaiser; Leipzig die Kollegen: Karl Gey, Maschinenarbeiter, Franzosenstraße; Magdeburg die Kollegen: Thomas Jantowitz, Hausbesitzer, Unterstadt; Anton Sauer, Franzosenstraße; Krefeld die Kollegen: Anton Kottberg, Müller; Krefeld die Kollegen: Josef Steiner, Brauer, Kaiserstr.; Josef Kottmeier, Hilfsarbeiter, Kaiserstr.;

Nieja der Kollege: Arthur Böhme, Dampfwaagefabrik u. Co.; Sonneberg i. Th. die Kollegen: Albin Leipold, Otto Häufele; Sickingen die Kollegen: Wilhelm Kramer, Bierfabrik, Gewerkschaftsbrauerei; Karl Ludwig, Malzereiarbeiter, Malzfabrik Wahrensdorf; Tilsit der Kollege: Gottfr. Kanth.

Ehre ihrem Andenken!

Verwundet sind aus der Zahlstelle: Berlin der Kollege: Josef Steger, Brauer, Spandauer Bergbrauerei; Dornmund die Kollegen: Franz Schwarz, Brauer, Mitterbrauerei; Paul Wolf, Brauer, Bürgerbräu; Leipzig die Kollegen: Otto Jäger, Bierfabrik; Wilhelm Golzhäuser, Brauer, Brauerei C. W. Neumann; Oldenburg der Kollege: Ferdinand Grandl, Brauer, Klosterbrauerei; Tilsit der Kollege: Hubbel. Vermißt werden die Kollegen: Hans Heider, Ludwig Bucher, Augsburg. Das Eiserne Kreuz erhielten die Kollegen: Franz Szegold, Bierfabrik, Brauerei Schweizergarten Berlin; Jakob Wörle, Brauer, Andreas Bogentanz, Schreiner, Bürgerbräu, Würzburg.

Adressen von verwundeten und im Felde krank gewordenen Kollegen.

Gannstadt bei Stuttgart, Vereinslazarett Gannstadt: Franz Schwarz, Dornmund. Dresden-A., Vereinslazarett Dr. Reishwang, Schornstraße 2; Ug. Haus, Freiburg, Schlesien. Offenbach i. A., Reserve-Lazarett 3: Ferdinand Grandl, Oldenburg. Posen, Heilungs-Lazarett 11: Karl Schmalte, Berlin.

Fleischlose Tage hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 28. Oktober angeordnet, und zwar zwei in der Woche, Dienstag und Freitag. Das gilt für den gewerksmäßigen Verkauf. Von den Privathaushaltungen wird eine gleiche Einschränkung erwartet. Bei den Minderbemittelten braucht diese Erwartung gar nicht ausgeprochen zu werden, diese haben mehr als zwei fleischlose Tage in der Woche. Will man Erfolg haben in der Richtung der Einschränkung des Fleischkonsums zur Verbilligung des Fleisches, dann wird man schon Fleischarten einführen müssen. Es wäre sehr dienlich für diejenigen, die sich durch keine Preissteigerung zur Einschränkung zu bequemem brauchen, und auch dienlich für diejenigen, die jetzt Fleisch nicht kaufen können.

Zur Regelung der Butterpreise. Berichtigend ist mitzuteilen, daß die in voriger Nummer mitgeteilten Preise, die der Hersteller fordern kann, für 50 Kilogramm (nicht für 100) gelten. In der Verordnung ist weiter gesagt, daß der Grundpreis für das Reichsbrotgebiet maßgebend ist, sofern nicht die dazu ermächtigten Landeszentralbehörden mit Zustimmung des Reichskanzlers Abweichungen von den Grundpreisen anordnen. Gemeinden und Kommunalverbände sind verpflichtet bzw. berechtigt, Höchstpreise für den Saleinbause unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Die Höchstpreise müssen sich innerhalb der vom Reichskanzler festgesetzten Grenzen halten. — Öffentlich formen die Grenzen weit unter den Grundpreis — die Möglichkeit ist gegeben.

Neue Höchstpreisfestsetzung für Kartoffeln. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 28. Oktober 1915 den Reichskanzler ermächtigt, allgemeine Produzentenhöchstpreise für Kartoffeln festzusetzen. Der Reichskanzler hat diese Höchstpreise durch Bekanntmachung vom gleichen Tage, nach den bisher üblichen Preisgebieten getrennt, ebenso bestimmt, wie dies in der Kartoffelverordnung vom 9. Oktober dieses Jahres hinsichtlich der sogenannten Grundpreise geschehen war. Die Produzentenhöchstpreise bewegen sich also zwischen 55 und 61 Pf. (2,75 bis 3,05 Mk. für den Zentner).

Den Kleinhandelshöchstpreis sind alle Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern verpflichtet, die anderen Gemeinden berechtigt, festzusetzen. Er darf den Produzentenhöchstpreis desjenigen Preisgebietes, in dem der Kleinhandel ausgeübt wird, um höchstens 1,20 Pf. (seine Mark 30 Pfennig) übersteigen. Der Großhandelspreis wird sich nach den lokalen Verhältnissen zu richten haben.

Durch die Verordnung wird die Möglichkeit der Enteignung bei allen Besitzern von mehr als einem Hektar Kartoffelbaufläche gegeben. Die Enteignung darf sich bei diesen aber nur auf höchstens zwanzig vom Hundert der gesamten Kartoffelernte des einzelnen Kartoffelzüglers erstrecken. Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit es sich dabei um weniger als zehn Zentner handelt.

In der Kartoffelverordnung vom 5. Oktober ist ferner die Forderung getroffen, daß in Zukunft alle Landwirte von mehr als einem Hektar Kartoffelbaufläche zehn vom Hundert ihrer gesamten Kartoffelernte bis zum 29. Februar 1916 für den Kommunalverband zu reservieren haben. Dieser war diese Verpflichtung nur den Besitzern von mehr als zehn Hektar auferlegt.

Wirtschaftliche Rundschau.

Die Reserven der Aktiengesellschaften. — Gesellschaften und freiwillige Fonds. — Rückstellungen für Wohlfahrtszwecke. — Zur Besteuerung von Unterstützungsfonds. — Die Herrschaft in Aktienbetrieben. — Interessentensliste. — Aktiengesellschaft für Lodenbau Emil Seimide. — Artur Müller, Land- und Industriebauten-Aktiengesellschaft. — Für die Aktiengesellschaften besteht der Zwang zur Bildung von Reservenfonds. Nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs ist in die zur Deckung von Verlusten vorgesehenen Reservenfonds vom Jahresgewinn mindestens ein Zwanzigstel einzustellen, bis der Reservenfonds ein Drittel oder den im Geschäftsvertrage bestimmten höheren Teil vom Grundkapital erreicht. Ferner ist dem Reservenfonds der durch Ausgabe von Aktien über den Nennwert erzielte Uberschuss nach Abzug der Kosten der Ausgabe zuzuführen; sodann sind ihm die von Aktienägern gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Aktien ohne Erhöhung des Grundkapitals geleisteten Zuschüsse zu überweisen, soweit sie nicht zu außerordentlichen Ausschüttungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste verwendet werden. Seit über dieses Pflichtmaß hinaus haben die deutschen Aktiengesellschaften Reserven geschaffen. Während im Jahre 1907/08 4578 Aktiengesellschaften mit einem eingezahlten Aktienkapital von 12,78 Milliarden Mark über acht Reserven im Betrage von 266 Milliarden Mark verfügten, hatten im Jahre 1912/13 4773 Gesellschaften mit einem eingezahlten Aktienkapital von 15,50 Milliarden Mark 3,78 Milliarden acht Reserven. Daß die Zahl der Aktiengesellschaften in 6 Jahren überaus nur um 195 zunahm, erklärt sich aus dem umfassenden und schnellen Konzentrationsprozeß, der die Reihe der selbständigen Gesellschaften stark kürzte, denn die Zahl der Neugründungen war erheblich größer. In Wirklichkeit ist der Umfang selbständiger Gesellschaften aber noch beträchtlich kleiner, die Kontrolle, die von einem Aktienunternehmer über andere ausgeübt wird, ist von außen oft nicht zu erkennen, ganz abgesehen davon, daß die Zusammengehörigkeit von Betrieben durch die beteiligten Kreise häufig absichtlich verheimlicht wird.

Die Reserven sind zunächst nicht in Gestalt von Bargeld oder Wertpapieren vorhanden, obwohl zahlreiche Gesellschaften über derartige Wertobjekte natürlich reichlich verfügen. Durch die Ansammlung von Reserven ist auch nicht die Bereitstellung greifbarer Mittel vermindert, die Reserverstellungen sollen nur die Sicherheit dafür geben, daß mindestens ein bestimmter Teil des erzielten Gewinns von der Verteilung zurückgehalten wird. Von Zeit zu Zeit wurde die Forderung erhoben, den Aktiengesellschaften die Pflicht aufzuerlegen, ihre Reserven etwa in Staatsanleihen anzulegen. Dabei wurde nicht nur das Wesen der Reserven verkannt, sondern auch übersehen, daß bei der Durchführung des Verlangens die Aktiengesellschaften dazu übergehen müßten, die dem Betriebe zum Erwerb von Anleihen entzogenen Summen durch Verrechnung des Aktienkapitals wieder einzubringen. Was aber heute entscheidend denn je gefordert werden muß, ist die Absonderung der Wohlfahrtsfonds von dem Gesamtvermögen der Aktiengesellschaften. Bei der Berechnung der Reserven wird in der amtlichen Statistik, deren Formeln wir wiedergaben, stets von „echten“ Reserven gesprochen, das sind die offenen Reserven mit Ausschluß der Pensions- und Arbeiterunterstützungsfonds. Vielfach handelt es sich bei derartigen Wohlfahrtsfonds in den deutschen Aktiengesellschaften aber doch nur um Reserven der Unternehmungen, die lediglich unter falscher Flagge in der Bilanz erscheinen. In überaus zahlreichen Fällen werden nicht einmal die Zinsen jener Fonds zu den Stammbeträgen gefolgt, sondern fließen in die Hände der Gesellschaft, die mit den Unterstützungsfonds wie mit anderen Reserven arbeitet. Leider wurde eine Klärung des Charakters des Unterstützungsfonds bei den Aktiengesellschaften nicht herbeigeführt, als der Reichstag in dem Gesetz über den Fehrbetrag der Unterstützungsfonds von der Steuerfreiheit ausnahm. Notwendig wäre es gewesen, daß die Unterstützungsfonds nicht Teile des Gesellschaftsvermögens sind.

Vor Jahren schon hat das Oberverwaltungsgericht in Preußen über die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an die Pensionsfonds bei Steuerberechnungen in diesem Sinne entschieden. Früher waren vom Oberverwaltungsgericht die den Pensionsfonds überwiesenen Beträge bei der Einkünftebesteuerung ohne weiteres als abzugsfähige Betriebskosten bezeichnet worden. Eine spätere Entscheidung unterschied zwischen solchen Gesellschaften, die ihren Angehörten einen rechtlichen Anspruch auf Pension gewähren und solchen, bei denen es dem Willen der Verwaltung der Gesellschaft überlassen bleibt, aus dem Fonds Zuwendungen zu machen. Nur für den ersten Fall wird die Abzugsfähigkeit der Zuwendungen als berechnungsmäßig angesehen; in dem zweiten Fall nicht. Nur wo rechtliche und tatsächliche Ansprüche auf vorhandene Wohlfahrtsfonds haben und wo diese Fonds getrennt von dem Vermögen der Gesellschaft geführt und verwaltet werden, ist die Steuerfreiheit von Wohlfahrtsfonds der Aktiengesellschaften gerechtfertigt. Die Vorbereitung der Kriegsgewinnsteuer gibt besonderen Anlaß zu diesem Hinweis, denn diesmal müssen die früheren Fehler unter allen Umständen vermieden werden. Sollen Anstöße von Nutzen für Wohlfahrtszwecke in den Bilanzen mehr denn als unvermeidliche Nebenwirkungen, so muß die Sicherstellung der Fonds erfolgen, schon weil selbst Pensionsansprüche, die den beteiligten Angehörten und Arbeitern Ansprüche gewährleisten, bei einem etwaigen Zusammenbruch der Betriebe fast stets mit Verlusten gehen, wenn nicht das Verfügungsrecht des Unternehmens ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Schwieriger als die Behandlung der Wohlfahrtsfonds in den Bilanzen der Aktiengesellschaften dürfte mancher andere Erfindung in Aktienbetrieben einer bestmöglichen Regelung entgegenzuführen sein. Bei der Herbeiführung des Aktienwesens ist in der Regel nicht entsetzt die anspruchsvolle Aktienarbeit erforderlich, um die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft und damit die Gesellschaft selbst zu gewinnen. So vermögen dann einzelne Wirtschaftskräfte sich trotz der Geschlossenheit ihres Verbandes

auf Kosten der zahlreichen Kleinaktionäre, für die es sehr kostspielig und unrentabel wäre, zur Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung eines Unternehmens zu erscheinen, das außerhalb ihres Wohnortes seinen Sitz hat, Sonderprivilegien zu verschaffen. Es gibt Gesellschaften, die zum Beispiel wichtige Materialien viel teurer bezahlen als Konkurrenzbetriebe, weil ein Hauptaktionär Lieferant ist und seinen Willen bei der Preisbestimmung durchsetzen kann; ähnlich können die Verhältnisse sich gestalten, wenn ein Hauptaktionär Großabnehmer von Materialien der Gesellschaft ist. Neuerdings sind derartige Interessenkonflikte auch wieder zwischen Gesellschaften und ihren Verwaltungen bekannt geworden. In der Generalversammlung der Aktiengesellschaft für Lodenbau Emil Seimide wurde gegen die beiden Direktoren des Unternehmens heftige Mängel erhoben. Sie hatten sich privatim an Geschäften mit der Geeserverwaltung beteiligt; Aktienäre vermuteten, daß die Gesellschaft selbst diese Geeseraufträge hätte bearbeiten können. Schließlich berufen sich die Aktionäre mit der Erklärung, die sie vorgetragen die Lieferungen mit dem eigentlichen Arbeitsprogramm der Gesellschaft nicht zu tun gehabt hätten. Neuer ein anderes Vorkommnis dieser Art berichtet die Finanzzeitschrift „Die Welt“. Zu dem engeren Arbeitsgebiet der Artur Müller Land- und Industriebauten-Aktiengesellschaft gehört in erster Reihe die Herstellung von Ballonhallen. Man sollte annehmen, meint das Blatt, daß die Gesellschaft aus der jetzigen Kriegsjunktur überreichliche Gewinne ziehen müßte. Tatsächlich sind aber die Aktien für das letzte Geschäftsjahr ebenso wie für die vorhergehenden dividendenlos geblieben. Warum? Leider und Aufschluß über den Artur Müller-Gesellschaft (und zugleich deren Gründer) berichten in der Form einer G. m. b. H. privatim noch eine besondere Ballonhallen-Baugesellschaft; mit welchem Erfolge, das kann der Außenstehende nicht erkennen, da die G. m. b. H. nicht zur Veröffentlichung ihrer Bilanz verpflichtet ist. Alle Anzeichen sprechen aber dafür, daß der Konzern bedeutende Gewinne aus der jetzigen Konjunktur gezogen hat. Wenn die Artur Müller-Gesellschaft nichts davon hätte, so ist das nur so zu erklären, daß die Privatgesellschaft ihrer Direktoren und Aufsichtsrats, nämlich die Ballonhallen-Baugesellschaft, es in der Hand hat, die Gewinne aus den ihr übertragenen und ganz oder teilweise an die Artur Müller-Gesellschaft zur Ausführung weitergegebenen Aufträgen nach Belieben zwischen der ausführenden und der vermittelnden Gesellschaft zu verteilen.

Mitglieder des Vorstandes dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrats oder der Generalversammlung weder ein Handelsgewerbe für sich betreiben, noch in dem Handelsgewerbe der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Für sie gelten die Bestimmungen der Angehörigen auch; sie müssen im Grunde für die Litenden Stellen viel weitergehende Stellung haben, weil, wie der vorliegende Fall zeigt, bei einem Abweichen der Direktion von diesen Bestimmungen für das ganze Unternehmen außerordentlich schwerwiegende Folgen eintreten können. Da aber nach der gegebenen Schilderung der Bericht mit Zustimmung des Aufsichtsrats handelt, ist dem Gesetz Genüge getan. Nur handelt es sich für uns in diesem wie in anderen Fällen nicht darum, ob durch die Praxis der Verwaltung ein paar Aktionäre zur kurz kommen; dieser Verstoß kann sich das Verhältnis sogar so gestalten, daß Verwalter und Aufsichtsratsmitglieder allein die Aktionäre betriebläufiger würde. Aber die Jalousie der veralteten Methoden kann dazu führen, daß ein lebensfähiges Unternehmen erschwert oder gar vernichtet wird, gewiß aber ist, daß auf diese Weise das Recht über die Verantwortlichkeit hinweggeführt wird. Darin liegt ihre Gefahr.

Berlin, den 27. Oktober 1915. Julius Kallisch.

Korrespondenzen.

Gottmadingen. Unsere Verwaltung am 23. Oktober, in welcher Kollege Volkmann-Ma rieferte, war sehr gut besucht. Der Referent warf einen Blick auf die Gründung des Verbandes und schilderte die wirtschaftlichen Verbesserungen und kulturellen Dienstleistungen, welche im Laufe dieser Zeit durch die Organisation für die Arbeiter erreicht wurden. Am 10. bemerktes war es, daß sich bei der Gründung dieser fürerlichen Zeitschriften Kollege fanden, welche der Organisation den Rücken gekehrt waren. Das doch gerade die erste Zeit während des Kriegszustandes die Notwendigkeit der Organisation zur Evidenz bewies. Redner betonte weiterhin die Wichtigkeit der Verwaltung der eingetragenen Mitglieder, um die Befreiung von Lasten zu verhindern, in einzelnen Fällen mußten wir auch die Mitgliedsbeiträge vorantreiben, die Arbeiter vor Abzügen zu schützen. Und in der Unterhaltungsfrage während des Krieges hat der Verband als ein notwendiger Faktor erwiesen. Die Gewährung von Ferienurlauben ist ausschließlich ein Verdienst der Organisation. Insbesondere hatten unserer Kollegen nach Beendigung des Krieges außerordentlich wichtige Aufgaben, diese im Interesse der Arbeiter zu erledigen, wird von dem Zusammenbruch der Geschlossenheit der Kollegen selbst abgesehen. Redner appellierte an die Anwesenden, auch der Kollegen an der Front zu gedenken; die fürerlichen Zeitschriften, welche diese Leute durchsetzen müssen, wären unentbehrlich, wenn wir zu Hause die Organisation weiterzuführen würden. Wir müssen uns diesen Kollegen würdig zeigen und helfen deshalb alles daran setzen, die Organisation in dieser schwierigen Zeit hochzuhalten.

Nach dem Referat ließen sich eine Anzahl Kollegen in den Verband aufnehmen. Der Vorsitzende gab bekannt, daß in Zukunft wieder regelmäßig Versammlungen stattfinden und ermahnte die Anwesenden, häufig zu erscheinen, um auch die fernliegenden Kollegen für die Organisation zu gewinnen.

Wuppertal, Volkmann. Die Gewerkschaftsvereine Wuppertal, den 1. Oktober, den Vereinten monatlich 5 Mk., den Ledigen 6 Mk. Ferner

Schwerin. Versammlung vom Sonntag, den 21. Oktober. Die Abrechnung für das 3. Quartal für die Verbandskasse blanzierte in Einnahme und Ausgabe mit 507,70 Mk. In die Hauptkasse wurden 22,45 Mk. geleistet. Der Mitgliederbestand beträgt 68. Der Bestand der Lokalkasse ist 781,50 Mk. Beim Kassenbericht wurde mitgeteilt, daß in Dagenow und Konstanz nur noch je ein Mitglied vorhanden ist, es seien von beiden Orten aber mehrere Kollegen eingezogen, und so sei zu hoffen, daß nach dem Kriege diese Orte nicht verloren sind. Unter verschiedenen wurde beschlossen, zu der Verbandsratsversammlung von 5 Mk. aus der Lokalkasse ebenfalls 5 Mk. zu gewähren, so daß jede Kamille eines Kriegsteilnehmers 10 Mk. zu Beiträgen erhält. Zwecks Wiedererhaltung der Kriegsteilnehmer wurde der Vorsitzende beauftragt, mit den Arbeitgebern in Unterhandlung zu treten, zwecks Schaffung eines diesbezüglichen Abkommens. Auch erhielt er den Auftrag, zwecks Verlängerung des Tarifvertrages unter Gewährung einer allgemeinen Zulage mit den Arbeitgebern in Verbindung zu treten. Nachdem noch Statistik und Fernerzeugnisse erörtert wurden, war um 11 Uhr Schluß der sehr gut besuchten Versammlung.

Zwidau. Die Zahlreiche Zwidau hat mit der Vereinsbrauerei zu Zwidau, der Aktienbrauerei vom Köhlig zu Zwidau und der Goldschmidtbrauerei (Ferd. Geibel) zu Zwidau eine Vereinbarung getroffen, daß der bereits im Vorjahre um ein Jahr verlängerte Tarifvertrag um ein weiteres Jahr, bis 31. Dezember 1916, verlängert wird. Während dieser Zeit gewähren die genannten Brauereien eine Fernerzeugzulage ab 1. Oktober 1915, die für jeden Fernerzeugten monatlich 10 Mk. und für jeden Umverteilten monatlich 5 Mk. beträgt.

Die Brauerei L. Teitel in Grimmitzschau und das Bürgerliche Brauhaus in Wosel (Sohn, Kribschütz), die dem Brauereiverein Feinzig nicht angehören, haben das Abkommen ebenfalls anerkannt.

Rundschau.

Aus der Industrie.

Der Handel mit Brauerkontingenten. Wir haben schon öfters auf den Handel mit Brauerkontingenten hingewiesen, der sich in der vorerwähnten Art seitens der Brauereien, eine Folge der Bundesratsbestimmungen über die Einräumung der Maßgewandlung in den Brauerkontingenzen und die Regelung des Brauerkontingents. Wie bekannt, ist die Maßgewandlung der Brauerkontingenzen kontingentiert worden nach Maßgabe des Bundesrats der einzelnen Brauereien in den Jahren 1912 und 1913. Die Bundesratsbestimmung vom 13. Februar 1913 machte durch ihren § 4 die Kontingente der Brauereien übertragbar im Rahmen der Brauerkontingente. Wenn eine Brauerei ihr Brauerkontingent an Maß nicht verwenden darf, so die ersten Mengen im folgenden Bierjahr selbst verwenden oder sie ganz oder teilweise auf eine andere Brauerei innerhalb des nämlichen Brauerkontingents übertragen. Ebenso sind die Brauerkontingente bei der Bierverteilung G. m. b. H. übertragbar.

Der Handel mit Brauerkontingenten und Brauerkontingenten, der sich auf Grund dieser Bestimmungen entwickelt hat, ist nicht unerheblich. In jeder Nummer der Nachrichten finden wir Angaben und Nachrichten in mehr oder minder großer Zahl. Dabei haben sich schon verschiedene Handelskontingenten herausgebildet. Brauereien suchen meistens Kontingente mit Brauerkontingenten. Maßgewandlungen werden angekauft im Verein mit der Lösung der Brauerkontingente gegen Brauerkontingente. 100 Zentner Maß werden unter Mitteilung von Kontingenten eingekauft. Es werden überflüssige Maß-September-Kontingente und neue Oktober-März-Kontingente gehandelt und natürlich die Kontingente nach den Brauerkontingenten gehandelt. Der Verkehr findet heute direkt von Brauerei zu Brauerei statt, teils treten die Maßgewandlungen vermittelt dazwischen, teils Händler und Agenten.

Aus dem Bezirk.

Die Arbeiter. Am 13. Oktober verunglückte unser Kollege der Werksführer August Södel, vom Bürgerlichen Brauereiverein bei der Durchführung eines Schlichterwesens in den Montierarbeiten der Industriefabrik. Die Trauer wird jedenfalls nicht in Ordnung oder schließlich gemindert sein. Kollege Södel ist würdevoll ausgeschieden und das Maß wird über ihn hinweggezogen sein. Er ist seinen Verletzungen erlegen, ohne das Bewußtsein wieder erlangt zu haben. Die Beerdigung beabsichtigt ihn als Kollegen, Kameraden und Mitbürgerern Raum.

Verbandsnachrichten.

Verbandsrat, Redaktion und Expedition der „Verbandszeitung“ Berlin O. 27, Schillerstraße 6 IV, Fernsprecher: Mat Königsplatz 275.

Diese Woche in der 45. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung. Zur Beachtung bei Anträgen auf Erbe- oder Anzugsgeld.

Um unnötiges Porto und Schriftverkehr zu vermeiden, sei darauf hingewiesen, daß bei Anträgen auf Erbe- und Anzugsgeld das Antragsformular richtig ausgefüllt recht amtlicher Schriftform eingehend werden muß. Bei Anträgen auf Anzugsgeld ist neben dem neuen Antragsformular das Mitgliedsbuch mit einzubringen. Die Hauptverwaltung.

Verlorene und für nutzlos erklärte Mitgliedsbücher: Redner, Kollege, Schlichter, Sohn, 3187, geboren 25. Februar 1875 zu Dörfelina, einget. 3. November 1911 in Dörfelina.

Engen, Kollege, Sohn, 3187, geb. 17. Juni 1870 zu Wending, einget. 1. Juli 1909 in Wending. Diese Kollegen haben Duplikate mit gleicher Nummer erhalten, nur diese sind gültig.

